



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Lieferverpflichtung pharmazeutischer Unternehmer an Krankenhausapotheke

Stand vom 20.06.2024 12:33:58 bis 23.06.2024 14:16:47

Angegeben von:

Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e.V. (R000445) am 20.06.2024

Beschreibung:

Die Verpflichtung der pharmazeutischen Unternehmer zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Belieferung von Arzneimitteln beschränkt sich aktuell nur auf die Belieferung der vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlungen (§52 Abs. 2 AMG). Diese Verpflichtung ist aus Sicht der ADKA auf die Krankenhäuser auszuweiten.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Arzneimittel [[alle RV hierzu](#)]

Betroffene Bundesgesetze (1)

[AMG 1976](#) [[alle RV hierzu](#)]